

Beytrag zur helvetischen Revolutions-Geschichte

Autor(en): **Kasthofer**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542759>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

arm, und ihnen habe sowohl ihre Gemeinde Grödnichen als die vormalige Regierung Vergütung des geschlagenen Viehs verheissen, die sie aber, ungeachtet ihrer wiederholten Nachwerbungen, weder bey diesen Behörden noch in der Folge bey den gesetzgebenden Rätthen niemals haben erhalten können, deswegen sie sich gezwungen sehen, diese Entschädniß von dem ihgigen gesetzgebenden Rath zu erbitten.

Da aber einerseits von allen obigen in der Bittschrift enthaltenen Hauptangaben keine einzige durch irgend ein authentisches Zeugniß bescheiniget ist, anderseits dann die ihgige Regierung sich leider nicht im Fall befindet, dergleichen Vergütungen machen zu können, ohne dringendere Bedürfnisse hintanzusetzen, so rathet die Vet. Commission an, das erwähnte Begehren von der Hand zu weisen. Angenommen.

6. Die von Müller Huzendobler zu Amlicken Distr. Weinselden, samt 5 unerzogenen Kindern hinterlassene Wittve, verlangt zu Belebung ihres Gewerbs (da ihre bisherige Mühle wegen Wassermangel in trocknen Zeiten stillstehen muß) an einem Bach, der ungefehr 100 Schritte untenher Amlicken in die Thur fließet, annoch 1 oder 2 Mahlhäuffen anbringen zu können. Kein Hinderniß setzet sich diesem Unternehmen entgegen. Die allgemeine Theilnahme an dem Fortkommen dieser vaterlosen Familie und die Bequemlichkeit der mahldürftigen Gegend samt der Zustimmung der benachbarten Gemeinden und 4 der nächstgelegenen Müllern, vereinigen sich zu Empfehlung dieser Bitte. Nur die eine Stunde von Amlicken entlegene Gemeind Weinselden allein, als Besitzerin der dortigen Mühle, widersetzet sich, aus Furcht, daß durch eine grössere Thätigkeit der Mühle zu Amlicken, der Mühle zu Weinselden einige Kunden abgehen möchten. Ungeacht dessen würde, nach Sage der Bittstellerin und der Munizipalität von Amlicken, die Verwaltungskammer vom Thurgau wahrscheinlich diese Concession bewilliget haben, wenn nicht die letzte Polizeiverordnung vom 9. Okt., so die Befugniß der Verwaltungskammern zu Bewilligung neuer Mühlen nur auf den Fall, wo keine Einwendungen vorwalten, einstweilen bis zu Erscheinung eines neuen Polizeigesetzes, eingeschränkt, dazwischen gekommen wäre. Dieß ist die Ursache, warum die Bittstellerin, von allen Seiten unterstützt, nun zu Erhaltung gedachter Concession an Sie B. G. sich wendet.

Die Vet. Commission rathet an, vorbemeldte Petition der Vollziehung zu überweisen, mit dem Auftrag:

die Verwaltungskammer des Cant. Thurgau einzuladen, nach Prüfung der Gründe und Gegengründe über das Begehren der Müllerin einen motivirten Entscheid zu geben, vorbehalten für die mißvergünstigte Parthey der Weitersziehung vor den Vollz. Rath. Angenommen.

7. Die Deputirten der Gemeinden des Distrikts Mendrisio, welche um Ernennung eines Ausschusses zur Abfassung einer Rechnung der Distriktschulden sich versammelten, auf das Gerücht, als wenn durch die neu einzuführende Verfassung die zwey Cantone Bellinz und Luis in einen geschmolzen, und die Stadt Bellinz als Hauptort bestimmt werden sollte, wünschen, daß das Hauptort von ihrem Distrikte nicht so sehr entfernt sey.

Die Vet. Commission rathet an, diesen Wunsch an die Constitutionscommission zu weisen. Angenommen.

(Die Forts. folgt)

Beitrag zur Helvetischen Revolutionsgeschichte.

Provisorische Verfassung des Cantons Schaffhausen im Jahr 1799, während die Oesterreicher den Canton besetzt hatten.

§. 1. Anstatt der ehemaligen durch die vorige Verfassung abgeschafften Land- und Obervogteyen, sollen die seither mit Nutzen bestandenen Distriktsgerichte, unter dem Namen von Landgerichten ferner bleiben, und die Richter, wie seither, einzig aus Bürgern desselben Distrikts erwählt werden.

NB. Den Gemeinden Neuhausen, Buchthalen, Rüdlingen u. Buchberg, welche seither dem Distriktsgericht zugetheilt waren, solle es frey gestellt werden, ob sie fernerhin sich an das Vogt- und Stadtgericht zu Schaffhausen, oder an irgend ein benachbartes Landgericht halten wollen.

2. Von diesen Landgerichten geht die Appellation an den kleinen Rath.

3. In Appellationen von den Landgerichten, und in Hauptkriminalfällen, wo über Bürger vom Lande, oder über Fremde, welche Criminalverbrechen auf unsrer Landtschaft begangen haben, gerichtet wird, sollen diejenigen Landbürger, welche Besitzer des seitherigen Cantonsgerichts waren, wosfern sie nemlich bey dieser Stelle bleiben wollen, zu dem kleinen Rath beruffen

werden, welcher über Criminalfälle in letzter Instanz sprechen wird. In Civilprozessen hingegen kann von diesem Tribunal an den grossen Rath, mit Zuzug desjenigen Landgerichts, das in erster Instanz nicht gesprochen hat, appellirt werden, welches Tribunal sodann in letzter Instanz zu sprechen hat. — Auch in Prozessen, so von dem hiesigen Vogt, und Stadtgericht an den kleinen Rath kommen, oder in welchen der kleine Rath in erster Instanz spricht, soll allen Partheyen die Appellation an den grossen Rath gestattet seyn.

4. Mit Ehegerichtlichen Sachen sollen sich das Stadt- und die Landgerichte nicht weiter befassen, sondern dieselbe, wie ehemals, von einem Ausschuss des kleinen Raths, mit Zuzug von drey Geistlichen, und in Fällen, wo Bürger oder Bürgerinnen vom Lande interessirt sind, mit Zuzug der Präsidenten der beyden Landgerichte, nach der alten Ehegerichtsordnung abgehandelt werden; auch soll die Appellation nach Inhalt des vorigen Artikels, gestattet seyn.

5. Es soll in diesen Gerichten einweilen nach den alten Gesetzen, die unser Freystaat vor der Revolution hatte, geurtheilt werden; mit unter auch aus dem Grund, weil von der helvetischen Centralregierung noch kein Civil-Gesetzbuch erschienen, und die wenigen einzelnen Civil-Gesetze, die von Zeit zu Zeit herausgekommen sind, für die Rechtspflege bey weitem nicht hinreichen.

6. Die Unterstatthalter der Distrikte Revet und Klettgau, sollen unter dem Namen Landstatthalter einweilen bleiben, besonders da die beyden Männer, die diese Stellen seither bekleidet, sich durch ihre Mäßigung und Klugheit, das allgemeine Zutrauen erworben haben.

7. Den einzelnen Gemeinden auf der Landschaft bleiben ihre innern Angelegenheiten und die Verwaltung ihrer Gemeindgüter gänzlich überlassen, doch mit Recours an die Regierung, im Fall über die von den Gemeindeversammlungen gemachte Verfügungen oder Erkenntnisse Zwistigkeiten oder Reklamationen gemacht werden sollten.

Um aber zu ihrem eigenen Vortheil, Ruhe und Ordnung in den Gemeinden wieder herzustellen, und den Vorstehern das hiezu nöthige Ansehen zu geben, soll zwar jede Gemeinde ihren Vogt und Vorsteher selbst wählen dürfen; die Regierung behält sich aber vor, dieselbe in ihrem Amt zu bestätigen, und zwar so, daß sie ohne ihre Einwilligung, desselben nicht sollen entsetzt werden. Auch soll der Regierung die Oberaufsicht über die Kirchen- und Armengüter zu Stadt und Land zustehen.

8. Damit der Dienst der k. k. Armee befördert, damit auch die dem Canton aufgelegte Kriegslasten, in einem billigen Verhältniß und nach Maßgab der Kräfte einer jeden einzelnen Gemeinde vertheilt werden können, soll ein Oberkriegskommissariat, bestehend aus drey Mitgliedern von der Stadt, und drey vom Lande niedergesetzt, und zu den letztern uamentlich diejenigen drey Bürger vom Lande ernannt werden, welche seither als Besizer der Verwaltungskammer, diese Geschäfte und die Behandlung derselben vollkommen kennen lernen; diesen soll das nicht weniger unentbehrliche Kriegskommissariat untergeordnet, und endlich für die Einquartierungen in der Stadt, von der Regierung ein eigenes Quartieramt erwählt werden.

9. Um der Landschaft einen neuen thätigen Beweis zu geben, dem aufrichtigen Wunsch der Bürgerschaft der Stadt, zu beyderseitigem Vortheil mit ihr in guter Eintracht zu stehen, und überzeugt, daß auch die größte Concurrenz dem fleißigen industriösen Arbeiter nicht schädlich seye, und daß durch sie allein der Flor der Stadt und Landschaft mit der Zeit wiederum hergestellt werden könne, wollen hiemit die sechzig Ausschüsse, und die ganze ehrliebende Bürgerschaft, den Einwohnern der Landschaft, wie schon vor Annahme der helvetischen Constitution geschehen, und wie sie es seither befaßen, freyen Handel und Wandel und freye Betreibung aller Gewerbe, freywillig bewilligen und zusichern: wobey die fernere zu Erhaltung der Ordnung nothwendig erforderliche Polizey-Verfügungen, der Regierung zu machen vorbehalten werden.

In Rücksicht endlich auf unsere noch ungewisse Verhältnisse mit den Städten Stein und Diefenhofen, welche auf einen vorjährigrn Schluß der helvetischen Regierung mit unserm Canton vereinigt wurden, und für einmal noch vereinigt sind, finden wir es für das rathsamste und billigste, diesen Entwurf unserer Interims-Regierung, wofern derselbe von derjenigen Macht, welche gegenwärtig im Besitz unseres Landes ist, genehmigt wird, der Bürgerschaft dieser beyden Städte mitzutheilen, und die Vorsteher derselben zu einer gemeinsamen Berathung einzuladen: ob und in wie fern sie sich an uns anschließen, und unter welchen Verhältnissen sie bey dieser Regierung mitwirken wollen.

Der Abschrift gleichlautend:

Bern, 16. May 1800.

Der Secretair des Ministers des Innern
K a s t h o f e r.